



## BÜRGERAUSSCHUSS MÜNSTERSCHER KARNEVAL

---

### Wichtig für alle Wagen, Gruppen, Teilnehmer an Karnevalsumzügen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die an Brauchtumsveranstaltungen, eingesetzt werden, müssen der Versicherung gemeldet werden, bei der sie versichert sind.

Die Meldepflicht betrifft alle Zugmaschinen und Anhänger. Dabei müssen Zeitpunkt, Ort, die Versicherungsscheinnummer und das Kennzeichen angegeben werden.

Die Meldung kann auch mündlich beim örtlichen Versicherungsvertreter erfolgen.

Eine schriftliche Genehmigung bestätigt dann, dass die Fahrzeuge für den Karnevalsumzug versichert sind.

Die Festwagen müssen auch den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bezüglich Verkehrssicherheit, Aufbauten etc. genügen.

Vorgeschrieben ist die Verkleidung für alle Frontlader, Trecker, Ackerschlepper und Wagen (ringsum, mit Bodenfreiheit von 15 cm).

Eine Teilnahme am Karnevalsumzug ist nur mit dieser Verkleidung möglich.

Laut Präsidiumsbeschluss (BMK) muß die Lautstärke der Musik- und Lautsprecheranlagen auf den Umzugswagen **auf max. 80 Dezibel** begrenzt werden.

Zu widerhandlungen werden durch Messungen (Ordnungsamt der Stadt Münster) nachgewiesen und geahndet.

#### Quelle:

[http://www.bmk-helau.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=215&Itemid=137](http://www.bmk-helau.de/index.php?option=com_content&view=article&id=215&Itemid=137)